

Kooperationsvereinbarung

Netz 7a Los 1

zwischen

1. dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, Dorotheenstraße 8, 70173 Stuttgart, dieses vertreten durch den Minister für Verkehr Baden-Württemberg, Herr Winfried Hermann, MdL,

– im Folgenden „**Land**“ genannt –

2. dem Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd, Bahnhofstraße 1, 67655 Kaiserslautern, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsteher Dr. Fritz Brechtel,

– im Folgenden
„**Zweckverband SPNV Süd**“ genannt –

3. dem Landkreis Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe, dieser vertreten durch den Landrat, Herr Dr. Christoph Schnaudigel,

– im Folgenden „**Landkreis Karlsruhe**“ genannt –

4. dem Landkreis Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim, dieser vertreten durch den Landrat, Herr Dr. Fritz Brechtel,

– im Folgenden „**Landkreis Germersheim**“ genannt –

5. der Stadt Karlsruhe, Karl-Friedrich-Str. 10, 76133 Karlsruhe, diese vertreten durch den Oberbürgermeister, Herr Dr. Frank Mentrup,

– im Folgenden „**Stadt Karlsruhe**“ genannt –

6. der Stadt Heilbronn, Marktplatz 7, 74072 Heilbronn, diese vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Harry Mergel,

– im Folgenden „**Stadt Heilbronn**“ genannt –

gemeinsam nachfolgend als „Partner“ bezeichnet

Präambel.....	3
§1 Gegenstand und Art des Verfahrens.....	3
§2 Grundsätze der Zusammenarbeit und Zuständigkeiten.....	4
§3 Lenkungskreis.....	5
§4 Beauftragung und Finanzierung von externen Dienstleistungen	6
§5 Finanzierungsmodalitäten.....	7
§6 Haftung.....	9
§7 Vertraulichkeit.....	9
§8 Inkrafttreten des Vertrages	9
§9 Schlussbestimmungen.....	9

Anlage 1: Verkehrsleistungen und Inbetriebnahmeestufen

Anlage 2: Vereinbarung vom 13.12.2018

Anlage 3: Kostentragungsschlüssel für die Beauftragung der Gutachten

Anlage 4: Höhe der anrechenbaren kommunalen Mitfinanzierung

Anlage 5: Bestätigung über die Weiterführung der Linie S 5 im Rahmen des Loses 2 bis Wörth Innenstadt

Präambel

Die Partner bestellen nach den für sie geltenden Gesetzen Leistungen im Schienenpersonennahverkehr in ihren jeweiligen Zuständigkeitsgebieten. Da die vergabegegenständlichen SPNV-Leistungen die jeweiligen Zuständigkeitsgrenzen der Partner überschreiten, soll mit dem vorliegenden Vertrag für die hier auszuschreibende Leistung ein gemeinsames Vorgehen vereinbart werden, ohne dass einer der Partner hoheitliche oder gesetzliche bzw. freiwillig übernommene gesetzliche Aufgaben abgibt. Die Partner bleiben in ihrem Zuständigkeitsbereich weiterhin allein für die Auftragsvergabe und Bestellung von SPNV- Leistungen sowie Aufgabenträgerschaft zuständig und verantwortlich.

Die Partner im Verfahren haben sich gemäß der öffentlich rechtlichen Vereinbarung zur Bildung einer Karlsruher Gruppe von Behörden darüber verständigt, die SPNV-Leistungen des sogenannten „Netzes 7a“ in zwei Losen zu vergeben. Vertragsgegenstand dieser Vereinbarung ist die Vergabe von Los 1. Für die Phase der Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens sowie die Dauer des Verkehrsvertrages schließen die Partner diese Kooperationsvereinbarung ab.

§ 1 Gegenstand und Art des Verfahrens

- (1) Gegenstand des Verfahrens ist die Vergabe von SPNV-Leistungen auf den nachfolgend genannten SPNV-Linien (Los 1):

-) S 1/11 Hochstetten – Karlsruhe – Bad Herrenalb/Ittersbach
-) S 2 Spöck – Karlsruhe Durlacher Tor – Mörsch/Rheinstetten
-) S 4 Karlsruhe – Heilbronn – Öhringen
-) S 5 Pforzheim - KA Marktplatz (Weiterführung nach Wörth gemäß Satz 2)
-) S 6: Pforzheim – Bad Wildbad
-) S 7 Karlsruhe – Rastatt – Baden-Baden
-) S 8 Karlsruhe – Rastatt - Forbach
-) S31/S32: Menzingen/Odenheim – Bruchsal – Karlsruhe Hbf.

Die Aufgabenträger für den Stadtbahnbetrieb im Landkreis Germersheim werden eine Bestätigung darüber abgeben, dass die Linie S 5 im Rahmen des Loses 2 bis Wörth Innenstadt (vgl. Anlage 5) und damit der Status Quo grundsätzlich beibehalten wird.

Das Leistungsvolumen Los 1 orientiert sich grundsätzlich am heutigen Angebot und umfasst ca. xxxx Zug-km. [Die Inbetriebnahmestufen mit den jeweiligen Zug-km Anteilen je Aufgabenträger sind in der **Anlage 1** aufgeführt.]

- (2) Soweit die in Absatz 1 genannten Linien durch das Stadtgebiet von Karlsruhe führen und dort nach BOStrab gefahren werden, gilt Folgendes:

a) Diese Verkehre sind Teil der Betrauung der VBK durch die Stadt Karlsruhe und im Nahverkehrsplan dem Netz Stadtverkehr Karlsruhe zugeordnet. Die VBK ist Betreiberin und hält die Genehmigungen. Die AVG erbringt als Subunternehmerin allein die Fahr-

leistungen. Damit ist bislang erreicht worden, dass die AVG-Fahrzeuge umsteigelos durchfahren konnten. Dabei soll es bleiben.

b) Diese Verkehre sollen deshalb auch künftig nicht Gegenstand der Vergabe des Netzes 7a sein. Die Stadt Karlsruhe verpflichtet sich aber, eine umsteigefreie Durchfahrt mit den AVG-Fahrzeugen durch das Stadtgebiet Karlsruhe zu gewährleisten. Die Stadt Karlsruhe trägt insofern Sorge dafür, dass die AVG wie bisher als Subunternehmerin der VBK die Fahrleistungen erbringt.

c) Als Ausgleich für die Fahrleistungen im Stadtgebiet Karlsruhe als Subunternehmerin erhält die AVG von der VBK bisher einen Ausgleich. Auch das soll so bleiben. Der von der VBK gewährte Ausgleich wird zusammen mit den Kosten der AVG für die innerstädtischen Fahrleistungen in die Gutachten zur Bestimmung des Marktvergleichspreises (§ 4 Abs. 2) einbezogen.

- (3) Der Leistungsumfang für das Vergabeverfahren wird zwischen den Partnern einvernehmlich abgestimmt.

Die Betriebsaufnahme beginnt zum internationalen Fahrplanwechsel im Dezember 2022 . Der Verkehrsvertrag endet zum internationalen Fahrplanwechsel im Dezember 2035.

- (4) Die Vergabe soll als Direktvergabe gemäß Art. 5 der Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (VO EG) 1370/2007 gestaltet werden.

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit und Zuständigkeiten

- (1) Die Partner verpflichten sich zu einer vertrauensvollen und zielorientierten Zusammenarbeit. Die organisatorische Federführung für die Durchführung des Verfahrens übernimmt das Land Baden-Württemberg, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Die übrigen Partner verpflichten sich, den Vorbereitungs- und Durchführungsprozess des Verfahrens jederzeit zu unterstützen. Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg bedient sich als Vergabestelle der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH (NVBW)

- (2) Dem Vergabeverfahren liegt folgender zeitlicher Rahmen zugrunde:

A.	Durchführung des Vergabeverfahrens	Termin
1.	Vorinformation im EU-Amtsblatt über die beabsichtigte Direktvergabe	April/Mai 2019
2.	Abstimmung der Vergabeunterlagen unter den Kooperationspartnern	Juli 2019
3.	Versand der Vergabeunterlagen an die AVG	August 2019
4.	Rückfragen/Abstimmungsgespräche und evtl. Überarbeitung der Vergabeunterlagen	Bis Ende Oktober 2019
5.	1. Preisbewertung durch die AVG	Dezember 2019

B	Ermittlung des Markvergleichspreises	
1.	Erstellung des Lastenheftes für die Beauftragung der Gutachter zur Ermittlung des Markvergleichspreises	Bis Juni 2019
2.	Ausschreibung des Auftrags zur Ermittlung des Markvergleichspreises	Juni bis September 2019
3.	Beauftragung der Gutachten	September 2019
4.	Vorlage der Gutachten	Januar 2020
5.	Abstimmung und Bewertung der Gutachter	März 2020
C.	Erteilung des Auftrags an die AVG	April/Mai 2020
D.	Überkompensationsprüfung	Ab 2024

- (3) Die organisatorische und inhaltliche Umsetzung der gemeinsamen Vergabe erfolgt durch fachbezogene Arbeitsgruppen, die sich aus Vertretern der Partner und der NVBW zusammensetzen.
- (4) Die Partner stellen sich gegenseitig alle für die gemeinsame Vergabe erforderlichen Daten zur Verfügung. Sie räumen sich gegenseitig das einfache Nutzungsrecht an den erbrachten Leistungen für alle Nutzungsarten sowie ein Miteigentumsrecht an allen an diesem Projekt gefertigten und beschafften Unterlagen ein.
- (5) Die Vergabeunterlagen werden von den Partnern gemeinsam erarbeitet. Entscheidungen der Partner im Vorfeld und während des Vergabeverfahrens erfolgen grundsätzlich im Einvernehmen. Kann bei einzelnen Entscheidungen kein Einvernehmen erzielt werden, ist die Entscheidung des Lenkungskreises herbeizuführen.
- (6) Als federführender Vergabestelle obliegt der NVBW im Vergabeverfahren die vorrangige und zeitnahe Bearbeitung und Beantwortung der eingehenden Rückfragen und Rügen. Die NVBW handelt bei der Bearbeitung von Rückfragen und Rügen, nach vorheriger interner Abstimmung, als Vertreter der übrigen Partner.
- (7) Die Partner werden sich bei der Durchführung des Vergabeverfahrens sowie für die Laufzeit des Verkehrsvertrages bei Rechtsstreitigkeiten mit Dritten gegenseitig eng abstimmen; dies gilt insbesondere für die Beauftragung von Rechtsberatern und sonstigen Gutachtern auch im Fall von Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer. Die Beauftragung erfolgt einvernehmlich und gemeinsam.

§ 3 Lenkungskreis

- (1) Die Mitglieder der Kooperationspartner werden durch den Lenkungskreis vertreten. Der Lenkungskreis besteht aus sieben Mitgliedern (sechs Repräsentanten der Kooperationspartner und einem Vorsitzenden).
- (2) Die Repräsentanten des Lenkungskreises werden von den Parteien entsandt. Der Vorsitzende wird durch das Land bestimmt.
- (3) Dabei hat jeder Kooperationspartner eine Stimme. Der Repräsentant des Landes Baden-Württemberg hat zehn Stimmen.

- (4) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande.
- (5) Der Lenkungskreis tritt auf schriftliche, elektronische (E-Mail) oder fernmündliche (Fax) Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung enthalten. Sie muss den Mitgliedern spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden. In diesen Fällen kann der oder die Vorsitzende eine schriftliche, elektronische oder fernmündliche Abstimmung herbeiführen, wenn kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht. Die Stimmabgabe hat ebenfalls schriftlich, elektronisch oder fernmündlich zu erfolgen.
- (6) Der Vorsitzende muss den Lenkungskreis jährlich mindestens einmal einberufen. Der Vorsitzende ist außerdem zur Einberufung des Lenkungskreises verpflichtet, wenn ein Mitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung beantragt.
- (7) Der Lenkungskreis ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens fünf Mitglieder einschließlich Vorsitzendem anwesend sind.
- (8) Über die Beschlüsse des Lenkungskreises ist eine Niederschrift anzufertigen, von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern in Abschrift zu übersenden.
- (9) Der Vorsitzende koordiniert die Zusammenarbeit der Kooperationspartner und führt entsprechende Beschlussfassungen des Lenkungskreises herbei.
- (10) Alle Geschäfte und Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung, die über den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Lenkungskreises. Zustimmungsbefürftig sind insbesondere die folgenden Maßnahmen:
 - a. Vorabbekanntmachung der Vergabeabsicht im EU-Amtsblatt
 - b. Entscheidung über die Direktvergabe

§ 4 Ermittlung des Marktvergleichspreises und Überkompensationskontrolle

- (1) Soweit die Partner bei der Vorbereitung und Durchführung der Direktvergabe der Verkehrsleistung externe Unterstützung benötigen, erfolgt die Beauftragung durch die NVBW.
- (2) Für die die Vergabe der Leistungen des Netzes 7a Los 1 und für die Beauftragung der Gutachter zur Ermittlung des Marktpreises gelten folgende Eckpunkte:
 - a. Es werden zwei Gutachten zur Ermittlung des Marktvergleichspreises vergeben. Ein Gutachten wird vom Land Baden-Württemberg und vom Landkreis Karlsruhe , ein Gutachten von der Stadt Karlsruhe vergeben und finanziert.
 - b. Beide Gutachten betrachten auf der Grundlage eines einheitlichen Lastenheftes für die Begutachtung im Rahmen der Ermittlung des Marktvergleichspreises alle Leistungen, die von den Kooperationspartnern außerhalb und innerhalb der Städte Karlsruhe und Heilbronn unmittelbar oder mittelbar an die AVG vergeben werden und berücksichtigen alle Erlöse und Zuwendungen.
 - c. Beide Gutachten weisen getrennte Preise für reine Innenstadtleistungen in Karlsruhe und Heilbronn und außerhalb der Innenstädte bestellte Leistungen der Ko-

operationspartner getrennt nach Leistungen im EBO- und BO-Strab-Betrieb aus.

- d. Beide Gutachten legen den Einsatz von Gebrauchtfahrzeugen einschließlich der zusätzlichen 20 ET 2010 im Sinne der Vereinbarung vom 13.12.2018 (Anlage 2), die den Anforderungen des Fahrzeuglastenheftes für die Vergabe der Stadtbahnleistungen Karlsruhe entsprechen, zu Grunde. Zusätzlich wird eine Variante mit Einsatz von zusätzlichen Neufahrzeugen, die als Ersatz für Hochflur- und Mittelflurfahrzeuge eingesetzt werden sollen, ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2027 berechnet. Sollten die beiden Gutachten zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, werden die Stadt Karlsruhe und das Land Baden-Württemberg sowie der Landkreis Karlsruhe auf dieser Basis in Verhandlungen treten.

§ 5 Finanzierung der Verkehrsleistungen

- (1) Die Partner sichern die Finanzierung der auf ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich entsprechend Anlage 1 entfallenden Anteile der auszuschreibenden SPNV-Leistungen nach dem Belegenheitsprinzip zu.
- (2) Für die Finanzierung eines durch die Gruppe vergebenen Verkehrs ist das Gruppenmitglied zuständig, das schon bisher diesen Verkehr finanziert hat. Andere Gruppenmitglieder müssen hierzu keine Finanzierungsbeiträge leisten. Ansprüche des Betreibers gegen sie dürfen durch den öffentlichen Dienstleistungsauftrag nicht begründet werden.

Die Gruppenmitglieder haften nur für ihren Finanzierungsanteil. Sie haften nicht als Gesamtschuldner. Es besteht keine subsidiäre Leistungspflicht für andere Gruppenmitglieder. Für Forderungen aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag sind sie keine Gesamtgläubiger. Falls bestands- bzw. rechtskräftig festgestellt wird, dass die Gruppenmitglieder nicht nur für ihren Anteil haften, sind die Gruppenmitglieder zur gegenseitigen Freistellung im Verhältnis ihrer Finanzierungsanteile verpflichtet. Kommt ein Gruppenmitglied trotz schriftlicher Aufforderung seiner Freistellungspflicht nicht nach, haben die vorleistenden Gruppenmitglieder gegen das säumige Gruppenmitglied einen Ausgleichsanspruch analog § 426 Abs. 2 BGB. § 404 BGB gilt nicht.

- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn durch die Gruppe vergebene öffentliche Dienstleistungsaufträge Verkehre umfassen, für die verschiedene Gruppenmitglieder sachlich zuständig sind (Grundsatz der nur anteiligen Finanzierungspflicht zuständiger Gruppenmitglieder).
- (4) Für die Aufteilung der Finanzierungspflicht zwischen mehreren zuständigen Gruppenmitgliedern gelten folgende Grundsätze:
 - a) Aufgeteilt wird im Verhältnis der materiellen Zuständigkeiten (§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1) nach dem Zug-km-Maßstab, sofern nachfolgend keine Sonderregelungen getroffen sind.
 - b) Trassen- und Stationspreise werden strecken- und stationsbezogen dem zuständigen Gruppenmitglied zugerechnet und von diesem finanziert. Die Trassenpreise werden dabei unter Zuhilfenahme der Rechnung der Infrastrukturbetreiber und ggf. weiterer Hilfsmittel wie des TPS der DB Netz AG und der AVG soweit wie

möglich streckenbezogen differenziert den jeweiligen zuständigen Gruppenmitgliedern zugeordnet. Stationspreise werden von dem zuständigen Gruppenmitglied getragen, in dessen Zuständigkeitsbereich der jeweilige Bahnhof liegt.

- c) Soweit ein zuständiges Gruppenmitglied zusätzliche Kosten verursacht (z. B. durch Sonderwünsche), finanziert es diese Kosten selbst.
 - d) Nichtleistungen, Verspätungen (nach Messstellen) und Vertragsstrafen werden im Rahmen der jährlichen Schlussabrechnung grundsätzlich dem zuständigen Partner zugeordnet. Können einzelne Pönalisierungstatbestände einem zuständigen Partner nicht eindeutig zugeordnet werden, wird nach Zugkilometern zwischen den zuständigen Partnern aufgeteilt.
 - e) Lösen Veränderungen im Leistungsangebot Veränderungen beim Finanzierungsbedarf, trägt diesen der verursachende Partner. Soweit prozentuale Größenordnungen für Leistungsveränderungen vertraglich festgelegt sind, kann der jeweilige Partner diesen Anteil nur auf seinen prozentualen Zugkilometeranteil bezogen zu- oder abbestellen.
- (5) Verkehrsleistungen im Zuständigkeitsbereich des Landes Baden-Württemberg, die das im Zielkonzept SPNV 2025 des Landes vorgesehene Angebotsvolumen und den Status quo des Fahrplanjahres 2018/2019 überschreiten, sind von der kommunalen Seite zu finanzieren. Soweit seitens der kommunalen Seite nichts anderes vereinbart wird, gilt für die Aufteilung zwischen den Städten und Landkreisen der in den Absätzen 1 bis 4 und 7 niedergelegte Aufteilungsmaßstab. Kommunale Einmalzahlungen der Vergangenheit für die Beschaffung von Stadtbahnfahrzeugen werden zeitanteilig in Baden Württemberg angerechnet (siehe Anlage 4).
- (6) Die Vergabe wird als „Netto-Vergabe“ mit einer Laufzeit bis Dezember 2035 ausgestaltet. Der Verkehrsvertrag ist so auszugestalten, dass Zusatzerlöse, die durch Kapazitätsausweitungen gegenüber dem Fahrplan 2018 erzielt werden, bis zur Deckung der Kosten dieser Kapazitätsausweitungen mit einem Volumen von 5,7 Mio. Euro (Stand 12/2018) weitgehend den Bestellern der Verkehrsleistung zu Gute kommen. Darüberhinausgehende Zusatzerlöse durch weitere Nachfragesteigerungen sind aufzuteilen. Sinkende Erlöse bleiben das Risiko der AVG. Über die genaue Ausgestaltung der Aufteilung werden sich die Besteller der Verkehrsleistungen im Rahmen des abzuschließenden Verkehrsvertrages verständigen.
- (7) Der Zuschusssatz je Zug-km, der im Rahmen der Direktvergabe festgelegt wird, gilt für alle Partner mit folgenden Ausnahmen:
- a. Für vom Landkreis Karlsruhe beauftragte Leistungen auf BOStrab-Strecken gilt der vom Gutachter für diese Strecken ermittelte Marktvergleichspreis.
 - b. Für vom Landkreis Karlsruhe beauftragte Leistungen auf EBO-Strecken im Zuständigkeitsbereich des Landes Baden-Württemberg, die in die Berechnung der erforderlichen Fahrzeuganzahl eingehen, gilt der vom Gutachter ermittelte Zuschusssatz. Wenn es sich um Leistungen handelt, die keinen Fahrzeugmehrbedarf auslösen (z.B. Spätverbindungen), werden nur die variablen Kosten berücksichtigt.

§ 6 Haftung

- (1) Die Haftung der Partner untereinander im Rahmen dieses Vergabeverfahrens beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Jeder Partner haftet gegenüber Dritten nur für Vorkommnisse, die seinen eigenen Streckenabschnitt betreffen. Eine gesamtschuldnerische Haftung ist ausgeschlossen. Wird ein Partner von einem Dritten für Vorkommnisse in Anspruch genommen, die den Streckenabschnitt des anderen Partners betreffen, wird er von diesem von der Haftung freigestellt.

§ 7 Vertraulichkeit

Die Partner stellen sicher, dass die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeordnung (VgV), insbesondere nach der VO 1370 beachtet werden und behandeln alle Informationen und Unterlagen im Zusammenhang mit der o. g. Vergabe streng vertraulich.

§ 8 Inkrafttreten des Vertrages

- (1) Der vorliegende Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Dauer des Vergabeverfahrens sowie für die Laufzeit des Verkehrsvertrages.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrundeliegenden rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen kann auf Antrag eines Partners über eine entsprechende Anpassung des Vertrages verhandelt werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.
- (2) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag und der Anlagen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen oder Zusicherungen zu diesem Vertrag sind unwirksam. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der in Satz 1 genannten Form.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Partner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Partnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

....., den

Prof. (apl.) Dr. Uwe Lahl
Ministerialdirektor
Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

....., den

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister
Stadt Karlsruhe

....., den

Dr. Fritz Brechtel
Verbandsvorsteher
Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd (ZSPNV Süd)

....., den

Dr. Fritz Brechtel
Landrat
Landkreis Germersheim

....., den

Dr. Christoph Schnaudigel
Landrat
Landkreis Karlsruhe

....., den

Harry Mergel
Oberbürgermeister
Stadt Heilbronn